

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00050

vom 22. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00050

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00050 du 22 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00050 del 22 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

2. Juli 2013 stürzte der Versicherte mit dem Fahrrad und erlitt dabei Verletzungen am linken Handgelenk (Urk. 8/11 Ziff. 1.2) .

Die Unfallversicherung erbrachte ihre vorübergehenden Leistungen (Heilbehandlung und Taggeld) . Sodann sprach sie eine Integritätsentschädigung von 15 % zu und schloss den Fall per 3. April 2019 unter Verneinung eines Rentenanspruchs bei einem Invaliditätgrad von 4 % ab. Dieser Entscheid wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 6. April 2021 im Verfahren UV.2020.00190 bestätigt.

Die Eidgenössische Invalidenversicherung, bei der sich der Versicherte am 17.

März 2014 angemeldet hatte, sprach ihm mit Verfügung vom 23. April 2020 eine vom 1. September 2014 bis

E. 1.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

Im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge werden die Rechtsbeziehungen zwischen versichertem Arbeitnehmer und Vorsorgeeinrichtung durch den Vorsorgevertrag geregelt. Auf diesen den Innominatverträgen sui generis zugeordneten Vertrag ist der Allgemeine Teil des Obligationenrechts anwendbar (Art. 1-183 OR). Reglement oder Statuten stellen den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages dar, vergleichbar Allgemeinen Vertrags- oder Versicherungsbedingungen, denen sich der Versicherte konkludent, durch Antritt des Arbeitsverhältnisses und unwidersprochen gebliebene Entgegennahme von Versicherungsausweis und Vorsorgereglement, unterzieht. Die Vertragsparteien sind an den durch Statuten und Reglement vorgegebenen Vertragsinhalt gebunden, zumal auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge die Grundsätze der Gleichbehandlung der Destinatäre, der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit gelten. Zudem sind auch im Rahmen der erweiterten beruflichen Vorsorge Vertragsvereinbarungen nur im Rahmen der zwingend zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere Art. 49 BVG) zulässig (BGE 141 V 162 E. 3.1.1, 138 V 366 E. 4, 134 V 223 E. 3.1).

Mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Art.

E. 1.2

1. hiervor) dieser Zeitpunkt durch den Vertrauensarzt der BVK festzulegen respektive auf das Datum seines Untersuchungsberichts abzustellen sei.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Denn aus medizinischer Sicht ist der Gesundheitsschaden und die daraus ermittelte Arbeits- respektive Berufsunfähigkeit

zu beurteilen, wobei den Reglementsbestimmungen folgend auf

vertrauensärztliche Untersuchungen und / oder die Aktenlage abzustellen ist. Der Eintritt des Versicherungsfalls Berufsinvalidität beschlägt hingegen

eine Rechtsfrage und keine medizinische Fragestellung, sodass sich diesbezüglich aus

Art. 37 Abs. 2 VR nichts herleiten lässt.

Im vorerwähnten Entscheid zog das Bundesgericht für den Eintritt des Versicherungsfalls per 1. November 2004 den damals geltenden § 53 Abs. 1 der Statuten der Beamtenversicherungskasse bei, welcher gleichlautend wie Art. 65 VR vorsieht, dass die Rentenleistungen mit demjenigen Tag beginnen, für welchen der Lohn, ein Lohnnachgenuss oder eine Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausgerichtet wird.

Die Auffassung der Beklagten, wonach gestützt auf Art. 65 VR der Eintritt des Versicherungsfalls Berufsinvalidität auf den Zeitpunkt festsetzen ist, in welchem der Lohn oder der Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird, was den Anspruch auf die reglementarische Berufsinvalidenrente auslöst, erscheint damit sachgerecht. Die

Auslegung der reglementarischen Bestimmungen in diesem Sinne

steht denn auch im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und erlaubt die rechtsgleiche und willkürfreie Anwendung. Es besteht angesichts der klaren

Rechtsprechung kein Raum für die Festlegung des relevanten Zeitpunkts auf einen anderen Termin, etwa auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Urk.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Die BVK beantragte mit Klageantwort vom 29. Oktober 2024 die Abweisung der Klage (Urk. 7). Mit Replik vom 7. März 2025 (Urk. 13) hielt der Kläger und mit Duplik vom 16. April 2025 (Urk. 15) die Beklagte an den gestellten Anträgen fest, was dem Kläger am 22. Februar 202

E. 3.1

Wie vorstehend festgehalten (E. 1.3 hievor), haben nach Art. 37 Abs. 1 Sätze 1-3 des Vorsorgereglements der BVK, gültig ab 1. September 2014, versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfalls für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird während der Dauer der Berufsinvalidität oder bis zum Tod, längstens aber für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Der Invaliditätsbegriff ist damit weiter gefasst als in Art. 23 BVG und Art.

E. 3.2

Mit der

Auslegung der reglementarischen Bestimmungen der BVK betreffen die Berufsinvalidität befasste sich das Bundesgericht im Urteil 9C_16/2018 vom 25 .

September 2018. In Erwägung 3.4.1

f. erkannte das Gericht ,

dass für den Beginn des Anspruchs auf die Berufsinvalidenrente der Umstand massgebend sei , dass die versicherte Person für die bisherige Tätigkeit invalid geworden

sei. Die versicherte Person sei – im dort zu beurteilenden Fall - Ende Oktober 2004 invaliditäts bedingt als Kindergärtnerin aus den Diensten der Stadt B . ausgeschieden . Die Berufsinvalidenleistungen hätten daher gemäss § 53 Abs. 1 der Statuten am 1. November 2004, nach Ende der Lohnzahlung, einsetzen müssen. Dass die Berufsinvalidenleistungen erst ab 1 . November 2007 zur Ausrichtung gelang t

seien , sei darauf zurückzuführen, dass die versicherte Person bis 31. Oktober 2007 Taggelder der Unfallversicherung bezogen habe . Die Beendigung der Taggeld zahlungen der Unfallversicherung habe nichts mit dem Eintritt der Invalidität zu tun und der Eintritt des Versicherungsfalls Invalidität im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge mit der Gewährung von Invalidenrenten sei nicht von der Einstellung von Leistungen anderer Sozialversicherungsträger abhängig. Am 1. November 2004, bei Eintritt des Versicherungsfalls, sei die am 13. Februar 1956 geborene versicherte Person erst 48 Jahre alt gewesen. Die Berufsinvaliden rente habe damit der zweijährigen Befristung unterlegen (E. 3.4.2) .

E. 3.3

Mit Blick auf die Erwägungen im besagten Urteil

kann der

Beklagten darin gefolgt werden , dass hinsichtlich der vorliegend strittigen

Frage zum massgeblichen Zeitpunkt einzig

der Eintritt des Versicherungsfalls (Berufsinvalidität) massgebend ist (vgl. Urk. 7 Ziff. 20). Der Eintritt des Versicherungsfalls als massgebender Zeitpunkt wird denn auch zu Recht vom Kläger nicht in Abrede

gestellt (vgl. Urk.

E. 5

(Urk. 16) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

BVG), gilt diese Bestimmung einschliesslich der hierzu ergangenen Rechtsprechung im überobligatorischen Bereich nur, soweit die Reglemente oder Statuten bezüglich des massgebenden Invaliditätsbegriffs oder versicherten Risiken nichts Abweichendes vorsehen (BGE 136 V 65 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 8

Abs. 1 ATSG (Urteil des Bundesgerichts 9C_341/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4.1). Für die Auslegung der massgebenden statistischen Bestimmungen gelten die gleichen

Auslegungsregeln wie für Gesetze, da es sich bei der BVK um eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung handelt (BGE 139 V 66 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2016 vom 2. Mai 2016 E.

2.2.1).

E. 13

S. 3). 4.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte zu Recht darauf abgestellt hat, dass beim

Kläger,

welcher im Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 12.

Juli 2013 in der Funktion eines Betriebsmitarbeiters Küche angestellt war,

mit dem Wegfall der arbeitgeberseitigen (ordentlichen und ausserordentlichen) Lohnfortzahlungen per 14. Oktober 2015 der Eintritt des Versicherungsfalls

Berufsinvalidität

am

E. 15

Oktober 2015 eingetreten war.

Am 15. Oktober

E. 20

15, bei Eintritt des Versicherungsfalls, war der er

im Mai 1968

geborene Kläger erst 47 Jahre alt. Die Berufsinvalidenrente unterlag damit der zweijährigen Befristung nach Art. 37 Abs. 1 des Vorsorgereglements der BVK.

Dies führt zur Abweisung der Klage. 5.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Parteientschädigung zwar nicht aus. Indes wird im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wie UVG-Versicherern oder Krankenkassen - ausser bei einem als mutwillig zu qualifizierenden Verhalten der Gegenpartei - in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Das hat auch für Träger der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (vgl. BGE 112 V 356 E. 6 und 128 V 124 E. 5b je mit Hinweisen). Es besteht kein Grund, bei der obsiegenden Beklagten - trotz ihres entsprechenden Antrages - anders zu verfahren. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rajeevan

Linganathan - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.